

Finanzierung: Angebote der Lebenshilfe gGmbH

Grundsätzlich gilt:

Alle Angebote der Lebenshilfe Böblingen gGmbH basieren auf einem Rechtsanspruch, der sich in dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) begründet.

Finanzierung nach dem achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe):

Kinder und Jugendliche mit einer drohenden oder diagnostizierten seelischen Behinderung haben einen Anspruch auf die nachfolgenden Leistungen, sofern dieser von den zuständigen Behörden bewilligt wurde. Der Anspruch setzt einen Antrag bei dem Träger der Jugendhilfe voraus und wird im Falle der Bedarfsbestätigung mit einem Bescheid bewilligt. Wir bitten Sie um Kontaktaufnahme bei Vorliegen eines Bewilligungsbescheides mit den zuständigen Fachberaterinnen oder -beratern.

Finanzierung nach dem neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung):

Kinder und Jugendliche mit einer vorwiegend geistigen oder körperlichen oder von dieser bedrohten Behinderung und alle erwachsenen Menschen mit Behinderung unabhängig von der Art der Diagnose haben einen Anspruch nach diesem Gesetzbuch auf die nachfolgenden Leistungen. Der Anspruch setzt einen Antrag bei dem Träger der Eingliederungshilfe voraus und wird im Falle der Bedarfsbestätigung mit einem Bescheid bewilligt.

Wir bitten Sie um Kontaktaufnahme bei Vorliegen eines Bewilligungsbescheides mit den zuständigen Fachberaterinnen oder -beratern.

Beratungsangebote und Elternkurse:

Diese Angebote können ohne Bewilligungsbescheid bei Interesse in Anspruch genommen werden.

Sie haben Fragen zu den Leistungsansprüchen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und der Antragstellung ?

Bitte setzen Sie sich mit den Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen im Landkreis (EUTB®) in Verbindung.

Die Beratung erfolgt kostenlos, vertrauensvoll, unabhängig und umfangreich (Seite 109–112).